

## **4. Reglement Teilliquidation**

- Art. 1 Voraussetzung der Teilliquidation**
- Art. 2 Stichtag der Teilliquidation**
- Art. 3 Kollektive Austritte und individuelle Austritte**
- Art. 4 Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages**
- Art. 5 Verteilplan**
- Art. 6 Verfahren**
- Art. 7 Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung**

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie auf Art. 30 des Vorsorgereglements der Pensionskasse der Dätwyler Holding AG. Unter dem Begriff Destinatäre werden in diesem Reglement alle aktiven Versicherten sowie alle Rentenbezüger zusammengefasst.

## **Art. 1 Voraussetzung der Teilliquidation**

Der Sachverhalt der Teilliquidation in der Pensionskasse liegt vor, wenn:

- a) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird, sofern dadurch mindestens 5 % der Freizügigkeitsleistungen aller aktiv Versicherten sowie des Deckungskapitals, falls Rentner mit übergehen, und mindestens 5 % der Destinatäre aus der Pensionskasse ausscheiden;
- b) eine Restrukturierung mit Entlassungen oder eine Ausgliederung eines ganzen Unternehmensteils stattfindet, sofern dadurch mindestens 5 % der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und mindestens 5 % der aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden. Als massgebender Zeitraum gilt die Periode von der Bekanntgabe der Restrukturierung resp. der Ausgliederung durch die Firma bis zum Abschluss der entsprechenden personellen Massnahmen.
- c) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft stattfindet, sofern dadurch mindestens 10 % der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und mindestens 10 % der aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden.

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion der Freizügigkeitsleistungen, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

## **Art. 2 Stichtag der Teilliquidation**

- 2.1 Der massgebende Zeitpunkt für den Tatbestand der Teilliquidation und der Kreis der betroffenen Destinatäre werden vom Stiftungsrat in Abhängigkeit des Ereignisses (Art. 1) und der Austritte der Destinatäre festgelegt.
- 2.2 Der Stiftungsrat legt den Bilanzstichtag fest, welcher für die Feststellung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages massgebend ist. Der Stichtag wird in der Regel auf das Ende des Kalenderjahres festgesetzt, welches der Teilliquidation vorangeht.
- 2.3 Massgebend für die Feststellung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages sind die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge auf den Stichtag hin erstellte versicherungstechnische Bericht.

## **Art. 3 Kollektive Austritte und individuelle Austritte**

- 3.1 Treten mehrere Destinatäre (mindestens 10) als Gruppe in dieselbe Pensionskasse über und werden die Freizügigkeitsleistungen resp. Rentendeckungskapitalien gemeinsam übertragen, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Alle übrigen Austritte gelten als individuelle Austritte.

- 3.2 Die Destinatäre haben bei einer Teilliquidation mit individuellem Austritt Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Ein Anspruch auf technische Rückstellungen oder Wertschwankungsreserven besteht nicht.
- 3.3 Bei einem kollektiven Austritt besteht nebst dem individuellen oder kollektiven Anteil an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der kollektive Austritt wird in einem Übertragungsvertrag mit der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung geregelt. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur soweit als versicherungstechnische Risiken übertragen werden. In der Regel erfolgt die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (Freizügigkeitsleistungen und/oder Deckungskapitalien der Rentenbeziehenden). Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital (Freizügigkeitsleistungen der aktiven Mitglieder und Deckungskapitalien der Rentenbeziehenden).

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages, der eine Teilliquidation bewirkt, wird der Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven um denjenigen Betrag reduziert, der im Zeitpunkt des Anschlusses vorhanden und nicht eingekauft worden ist.

- 3.4 Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf freie Mittel immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Reserven der übernehmenden Pensionskasse notwendig sind. Der Stiftungsrat hält im Übertragungsvertrag fest, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3.5 Ein kollektiver Anspruch an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

#### **Art. 4 Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages**

- 4.1 Für die Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages dient die Jahresrechnung auf den Bilanzstichtag gemäss Art. 2.2. Die Jahresrechnung ist nach Swiss GAAP FER 26 zu erstellen. Sie muss von der Revisionsstelle geprüft und ohne Einschränkung zur Annahme empfohlen worden sein.
- 4.2 Als freie Mittel wird das positive Ergebnis aus der Summe der Aktiven abzüglich der Wertschwankungsreserve, der Arbeitgeberbeitragsreserven, des Fremdkapitals, der passiven Rechnungsabgrenzungen, der reglementarisch gebundenen Mittel der Destinatäre (Freizügigkeitsleistungen und Rentendeckungskapital) sowie der technischen Rückstellungen bezeichnet.
- 4.3 Liegt am massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 vor, sind die Austrittsleistungen der ausscheidenden Destinatäre anteilmässig um den Fehlbetrag zu kürzen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf jedoch nicht geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

- 4.4 Die verbleibenden Destinatäre haben immer nur einen kollektiven Anspruch auf freie Mittel. Auch ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den Destinatären kollektiv.
- 4.5 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel. Das gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

## **Art. 5 Verteilplan**

- 5.1 Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt im ersten Schritt zwischen den Rentnern und den aktiven Versicherten nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Rentendeckungskapitalien bzw. Freizügigkeitsleistungen.
- 5.2.1 In einem zweiten Schritt werden die Ansprüche auf die einzelnen Destinatäre aufgeteilt.
- a) Für die Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Rentendeckungskapitalien.
  - b) Für die aktiven Versicherten sind je hälftig die Anzahl in der Pensionskasse geleisteten Beitragsjahre ab Alter 25 sowie der proportionale Anteil an der Gesamtsumme der Freizügigkeitsleistungen massgebend.
- 5.3 Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen, welcher der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Übertragung von individuellen Austritten richtet sich nach Art. 18 des Vorsorgereglementes sowie nach dem Freizügigkeitsgesetz.

## **Art. 6 Verfahren**

- 6.1 Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes gemäss Art. 2.1 festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen.
- 6.2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglementes sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge
- die freien Mittel;
  - die technischen Rückstellungen sowie die Wertschwankungsreserven;
  - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
  - den Verteilplan;
- fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.3 Der Stiftungsrat informiert sämtliche Destinatäre schriftlich über die Teilliquidation mit allen einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen bei der Pensionskasse der Dätwyler Holding AG in Altdorf in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

- 6.4 Die Destinatäre haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.
- 6.5 Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplans.
- 6.6 Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- 6.7 Kann infolge einer Einsprache keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzung, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.
- 6.8 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Bern, Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der Beschwerdekommision eine entsprechende Verfügung erlässt.
- 6.9 Die Teilliquidation ist im Anhang der Jahresrechnung darzustellen und deren ordnungsgemässer Vollzug durch die Revisionsstelle zu bestätigen.

#### **Art. 7 Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung**

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 18. November 2010 verabschiedet. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen und allen Destinatären zur Kenntnis zu bringen (\*) und auf Verlangen auszuhändigen. (\*) die Destinatäre haben die Möglichkeit, das Teilliquidationsreglement einzusehen (Internet) und deren Aushändigung zu verlangen.

Altdorf, 18. November 2010

Für den Stiftungsrat

Reto Welte

Beat Achermann